

REITVEREIN



HOLZIKEN

Reithalle Holziken • Hauptstrasse 47 • 5043 Holziken

www.reitverein-holziken.ch

Statuten

Reitverein Holziken

(vormals Kavallerieverein Schöffland und Umgebung)
(Änderung vom 08. Mai 2015)

A. GRUNDLAGEN Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen **Reitverein Holziken** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Holziken.

II. Zweck, Ziele und Tätigkeiten

Art. 2 a) Grundsatz

Der Verein bringt den Reitsport einer breiten Öffentlichkeit sympathisch und kompetent näher, geniesst hohes Ansehen und ist wahrnehmbar verankert. Dabei misst er der pferdesportlichen Ausbildung und der Jugendförderung hohe Bedeutung bei.

Nebst Pferdesportveranstaltungen von regionaler Bedeutung strebt der Verein auch die Durchführung von Reitsportveranstaltungen mit überregionaler oder auch nationaler Ausstrahlung nach ökonomischen Grundsätzen an.

b) Reithalle

Der Verein ist Eigentümer der Reithalle Holziken. Dabei handelt es sich um ein Begegnungszentrum mit Schwergewicht Reitsport; oberstes Primat ist jedoch die Pflege des Reitsportes der Mitglieder. Nichtpferdesportliche Veranstaltungen mit wirtschaftlichen Zielsetzungen sollen daher maximal während ca. 10 % der Tage im Jahr durchgeführt werden.

Der Verein führt den Restaurationsbetrieb und die Tagungsräume der Reithalle nach betriebswirtschaftlichen Kriterien gewinnorientiert.

c) Uebertragung von Geschäftsaktivitäten an Dritte

Der Verein kann seine Geschäftsaktivitäten, insbesondere den Restaurationsbetrieb, die Vermietung der Tagungsräume und der Reithalle an Dritte übertragen.

Der Verein kann sich zu diesem Zweck an juristische Personen beteiligen.

d) Zusammenarbeit Weiterentwicklung

Der Verein ist offen für Kooperationen und Partnerschaften und strebt eine angemessene Weiterentwicklung an.

B. MITGLIEDSCHAFT Mitgliedschaftskategorien/ Aufnahme

Art. 3 Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

a) Mitglieder

Als Mitglieder können Reiter, Gönner und Freunde des Vereins aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch Vorstandsbeschluss. Gegen die Verweigerung der Aufnahme besteht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung, welche endgültig über das Aufnahmegesuch befindet.

b) Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied können auf Vorschlag des Vorstands Personen aufgenommen oder Mitglieder ernannt werden, die sich für die Anliegen des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

c) Freimitglieder

Als Freimitglieder gelten ehemalige Kavalleristen, soweit sie nicht Ehrenmitglieder sind. Zukünftig werden keine neuen Freimitglieder bezeichnet.

II. Ende der Mitgliedschaft

Art. 4 a) Austritt

Der Austritt kann jederzeit aufgrund einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

b) automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung des Vereins.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger erfolgter Mahnung mit Fristansetzung nicht nachkommt oder wenn das Mitglied unter der letztbekanntesten Adresse nicht erreichbar ist.

c) Ausschluss

Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verstössen gegen die Vereinsinteressen, kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstands besteht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung, welche endgültig über den Ausschluss entscheidet. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

d) Wirkung

Das Ausscheiden eines Mitglieds entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen und bewirkt keine Ansprüche auf anteilmässige Rückerstattung von bezahlten Beiträgen für das laufende Vereinsjahr oder auf das Vereinsvermögen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und allfällige vereinsinterne Reglemente sowie die Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen. Sie verpflichten sich ferner zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind an der Generalversammlung gleichermassen stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher und sämtliche Belege sowie in die Vorstandssitzungsprotokolle.

Die Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes für die nächste Generalversammlung zu verlangen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins insbesondere die Reithalle unter Einhaltung der entsprechenden Regeln zu benützen.

C. ORGANISATION Vereinsorgane

Art. 7 Die Organe des Kavallerievereins Schöffland und Umgebung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

II. Die Generalversammlung

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Frühjahr, statt zur Entgegennahme des Jahresberichts, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung und das Budget sowie zur Vornahme allfälliger Wahlen von Vereinsorganen und Organen oder Geschäftsführern von juristischen Personen, an denen der Verein beteiligt ist.

Art. 9 ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung einzig der Generalversammlung zustehen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann zudem von 10 stimmberechtigten Mitgliedern (wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und 50 sinkt, von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder) schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt werden.

Art. 10 Einladung zur Generalversammlung

Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen unter Beilage der Traktandenliste, der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichts der Kontrollstelle sowie allfälliger Wahlvorschläge und sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung zu behandeln sind, müssen spätestens 3 Wochen vor einer Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Verspätet oder vorher nicht eingereichte Anträge können nicht behandelt werden.

Art. 11 Versammlungsleitung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten (im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied) geleitet. Bei der Behandlung von Geschäften, die den Präsidenten oder dessen Stellvertreter oder ein anderes stellvertretendes Vorstandsmitglied direkt betreffen, kann von der Versammlung ein Tagespräsident eingesetzt werden.

Art. 12 Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt, wobei der Protokollführer vorab vom Vorstand bestimmt wird.

Art. 13 Beschlussfassung

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden von der Versammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder 1 bis 2 Stimmzähler bestimmt.

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig.

Sie entscheidet in offener Abstimmung (durch Handerheben), wenn weder der Vorstand noch mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen. Es entscheidet das einfache Mehr.

Der Präsident stimmt nicht mit, bei Stimmgleichheit hat er jedoch den Stichentscheid zu geben.

Art. 14 Ausstand

Ist eine Person (oder ihr Ehegatte oder eine mit ihr in gerader Linie verwandte Person) von einem Geschäft persönlich betroffen, so tritt sie während der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand und verlässt den Raum, soweit sie nicht Auskunft erteilen soll.

Art. 15 Befugnisse der Generalversammlung

In den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen:

- Wahl der Stimmzähler und gegebenenfalls des Tagespräsidenten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entscheid über Decharge-Erteilung des Vorstands
- Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget
- Kreditbeschlüsse für ausserordentliche Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, oder die einzelnen Budgetpositionen um mehr als 10 % überschreiten
- Festsetzung der Jahresbeiträge für das nächste Jahr
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl allfälliger Organe von juristischen Personen an denen der Verein beteiligt ist
- Entscheid über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Rekurse gegen vom Vorstand ausgesprochene Vereinsausschlüsse und abgelehnte Vereinsaufnahmegesuche
- Formulierung von Wünschen und Anträgen an den Vorstand
- Statutenänderungen oder Genehmigungen neuer Statuten
- Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens

III. Der Vorstand

Art. 16 Anzahl Mitglieder – Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten sowie den stellvertretenden Präsidenten.

Für den Fall, dass einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit ausscheiden, wird deren Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung übernommen.

Werden während der ordentlichen Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die neu gewählten Vorstandsmitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind alle Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Art. 17 Unvereinbarkeit

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied der Kontrollstelle sein oder als Organe oder Geschäftsführer amten von juristischen Personen, an denen der Verein beteiligt ist.

Art. 18 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte und Aufgaben, die vom Gesetz oder den Statuten nicht zwingend der Generalversammlung übertragen sind, wie:

- Leitung des Vereins, insbesondere Besorgung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins gegen aussen
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Verfügung über die im Rahmen des genehmigten Budgets beschlossenen Mittel
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Erlass eines detaillierten Jahresbudgets, welches eine Erfolgs- und Investitionsplanung beinhaltet
- Erlass von Reglementen betreffend den Reitbetrieb
- Erstellung eines Jahresprogramms
- Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie Vorschläge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Art. 19 Übertragung von Geschäften an Dritte

Der Vorstand kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins einzelne oder mehrere Mitglieder oder Drittpersonen beiziehen. Dabei hat er deren Auftrag, Kompetenzen und Verantwortung im Voraus zu definieren und deren Einhaltung laufend zu kontrollieren.

Art. 20 Vertretung – Unterschriften

Der Vorstand verfügt über die von der Generalversammlung durch das genehmigte Budget beschlossenen Mittel. In Ausnahmefällen kann er in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 10 % für einzelne Budgetpositionen beschliessen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 21 Vorstandssitzungen – Einberufung

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin einberufen.

Art. 22 Leitung

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter oder ein anderes stellvertretendes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 23 Protokollführung

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei allen ordnungsgemäss einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr. Der Vorstandsvorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu geben.

IV. Die Kontrollstelle

Art. 25 Die Generalversammlung bestimmt für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Kontrollstelle, welche aus mind. einem Vereinsmitglied sowie einer anerkannten und befähigten Stelle besteht. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26 Unvereinbarkeit

Mitglieder der Kontrollstelle können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein oder als Organe oder Geschäftsführer amten von juristischen Personen, an denen der Verein beteiligt ist.

Art. 27 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und das Budget auf deren Richtigkeit hin. Gleichzeitig hat sie abzuklären, ob das von der Generalversammlung genehmigte Budget und die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei sämtlichen Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist. Sie erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

Die Kontrollstelle ist berechtigt, in sämtliche Geschäftsbücher und Belege sowie die Vorstandssitzungsprotokolle Einsicht zu nehmen und vom Vorstand in jeglicher Hinsicht detailliert Auskunft zu verlangen.

D. VERSCHIEDENES Finanzielles und Haftung

Art. 28 Mittel

Der Kavallerieverein Schöffland und Umgebung finanziert seine Tätigkeiten unter anderem durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Reitsportveranstaltungen
- Erträge oder allenfalls Pachtzinse aus dem Restaurationsbetrieb sowie aus der Vermietung der Tagungsräume und der Reithalle
- Allfällige Vermögenserträge aus Beteiligungen an juristischen Personen
- Zuwendungen und sonstige Einnahmen aller Art

Art. 29 Mitgliederbeiträge

Der von den Mitgliedern jährlich zu leistende Beitrag beträgt höchstens Fr. 200.—und für Junioren Fr. 100.—und ist bis Ende Februar des betreffenden Vereinsjahres zu bezahlen.

Zahlungspflichtig sind alle Personen, welche am 1. Januar des betreffenden Vereinsjahrs als Mitglied gemeldet sind oder welche bis zum 30. September des betreffenden Vereinsjahres neu aufgenommen wurden.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese sind nur gegenüber dem Verein haftbar.

II. Vereinsjahr

Art. 31 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

III. Vereinsauflösung


Art. 32 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Vereinsauflösung ist dafür zu sorgen, dass das nach Bezahlung aller Forderungen noch vorhandene Vereinsvermögen zur weiteren Förderung der Vereinsziele verwendet wird. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.


IV. Inkrafttreten

Art. 33 Die Änderungen der vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. März 2015 angenommen worden und sind sofort in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 19. September 2014, 30. März 2007, 02. Dez. 2004 und 26. Nov. 1974 (Teilrevision vom 20. April 2002).

Reitverein Holziken



Vereinspräsident
Reto Gnos



Stv. Vereinspräsident
Alain Dussy